

AGB

Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen
sowie Tarifbestimmungen für den Linienbedarfsverkehr
VGI-Flexi und den VGI-Rufbus+.

Gültig ab: 01. Januar 2026

AGB

Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen sowie Tarifbestimmungen für den Linienbedarfsverkehr VGI-Flexi und den VGI-Rufbus+

Gültig ab: 01.12.2025

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A Präambel	4
Abschnitt B Beförderungsbedingungen	5
§ 1 Geltungsbereich.....	5
§ 2 Anspruch auf Beförderung.....	5
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	6
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	6
§ 5 Zuweisung von Plätzen und Anschnallpflicht.....	6
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Stempelung, Rabatte	6
§ 7 Zahlungsmittel	7
§ 8 Ungültige Fahrausweise	8
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	8
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	8
§ 11 Beförderung von Sachen	8
§ 12 Beförderung von Tieren.....	9
§ 13 Fundsachen	9
§ 14 Beschwerden	9
§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen.....	9
§ 16 Datenschutz	9
§ 17 Inkrafttreten	9
Anlage 1 Bediengebiete	10
Anlage 2 Tarife	28
Anlage 3 Buchungsmöglichkeiten	29

Version	Datum	Verantwortlich	Änderungen, Grund
1.0	01.12.2025	VGI	-

Abschnitt A

Präambel

Der Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt betreibt im Auftrag der Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a.d. Ilm und der Stadt Ingolstadt in ihrer Funktion als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr ein bedarfsgesteuertes, digitales On-Demand-Ridepooling-System, nachfolgend VGI-Flexi genannt.

In Ergänzung zu den bestehenden ÖPNV-Buslinien können über die Buchungsplattform für die in Anlage 1 nachstehend beschriebenen Linienbedarfsverkehre i. S. d. § 42 und 44 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) entsprechende Fahrtbestellungen durchgeführt werden.

Der Linienbedarfsverkehr ermöglicht die Beförderung von Fahrgästen auf vorherige Bestellung ohne festen Linienweg zwischen bestimmten Einstiegs- und Ausstiegspunkten innerhalb eines festgelegten Bediengebietes und der jeweiligen Verkehrszeiten.

Zentrale Aufgabe des VGI-Flexi ist es,

1. eine Erschließung der Region und Erweiterung des Mobilitätsangebots sicherzustellen,
2. den Zu- und Abbringerverkehr für bestehende ÖPNV-Buslinien sowie die Anbindung der Bahnhöfe mit Anschluss an die Bahnstrecken zu ermöglichen,
3. sowie in Zeiten schwacher Nachfrage ein öffentliches Nahverkehrsangebot vorwiegend im ländlichen Raum anzubieten, das nicht mit bestehenden ÖPNV-Buslinien möglich ist.

Die Bedarfsverkehre sind keine Konkurrenz zum bestehenden ÖPNV, sondern ergänzen das vorhandene Angebot sinnvoll und fahrgastfreundlich, um eine nachhaltigere und zukunftsfähige Mobilität zu fördern.

Zeitweise ist es möglich, dass durch Bestellung der Landkreise ein Linienbedarfsverkehr gering nachgefragte Fahrten einzelner Buslinien ersetzt, z. B. in den bayerischen Schulferien oder am Wochenende.

Aus genehmigungsrechtlichen Gründen sind Richtlinien im Buchungssystem berücksichtigt, die eine sogenannte Parallelbedienung zwischen dem Linien- und dem Bedarfsverkehr vermeiden. Dadurch kann es sein, dass vom Fahrgast angefragte Verbindungen nicht im Bedarfsverkehr angeboten werden können.

Ergänzend werden im bereitgestellten Buchungssystem auch Fahrtangebote des Linienbedarfsverkehrs VGI-Rufbus+ digital abrufbar abgebildet.

Ein Teil der VGI-Flexi-Verkehre in den Landkreisen Eichstätt, Pfaffenhofen an der Ilm und Neuburg-Schrobenhausen wird finanziell vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr gefördert.

Der VGI-Flexi und Rufbus+ sind ein gemeinsames Produkt des Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI AöR und den beteiligten Aufgabenträgern für den Öffentlichen Personennahverkehr in der Region 10.

Landkreis Eichstätt	Landkreis Neuburg Schrobenhausen	Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm	Stadt Ingolstadt
Residenzplatz 1 85072 Eichstätt	Platz der Deutschen Einheit 1 86633 Neuburg a. d. Donau	Hauptplatz 22 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm	Rathausplatz 4 85049 Ingolstadt

Abschnitt B

§ 1 | Geltungsbereich

- (1) Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Großraum Ingolstadt, VGI AöR im Linienbedarfsverkehr auf den in Anlage 1 dargestellten Bedienegebieten, soweit die nachfolgenden Beförderungsbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen zur Nutzung der On-Demand-Verkehre des VGI-Flexi und VGI-Rufbus+ enthalten.

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach Satz 1 sind abrufbar unter https://www.vgi.de/P_I_Rechtl_Organisatorisches

- (2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Strecke oder Linie, bzw. Bedienegebiet auf dem jeweils befahrenen Abschnitt die Genehmigung hat. Sofern die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) übertragen ist, tritt der Betriebsführer an die Stelle des Unternehmens.
- (3) Die Beförderungsbedingungen werden ab dem Zeitpunkt der Fahrtbuchung und dem Zustieg in die Fahrzeuge der befördernden Unternehmen ein Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 | Anspruch auf Beförderung

Ergänzend zu § 2 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen des VGI, gelten im Linienbedarfsverkehr nachfolgende Regelungen.

- (1) Außerhalb der nach Anlage 1 festgelegten Bedienegebiete besteht kein Anspruch auf Beförderung mit dem VGI-Flexi und VGI-Rufbus+.
- (2) Kein Anspruch kann geltend gemacht werden, wenn es in zeitlicher Nähe zur angefragten Abfahrtszeit eine alternative, zumutbare Verbindung zwischen dem gewünschten Start- und Zielort mit bestehenden ÖPNV-Linien gibt, eine alternative Fahrtroute möglich ist oder die Entfernung beider Haltestellen zueinander weniger als 1.500 Meter beträgt.
- (3) Anspruch auf Beförderung besteht nur, soweit der Linienbedarfsverkehr zum Zeitpunkt des Fahrtwunsches über freie Beförderungskapazitäten verfügt und diese mit den festgelegten Buchungsmöglichkeiten (Anlage 3) gebucht und der Fahrtwunsch vom automatisierten Buchungssystem erfolgreich bestätigt wurde.

Beabsichtigt der Fahrgast nach der Fahrt eine direkt anschließende, zeitabhängige Anschlussfahrt im Buslinien- oder Bahnverkehr wahrzunehmen, ist ein entsprechend verständlicher Hinweis im Rahmen der Fahrtbuchung erforderlich. Dazu steht den Nutzenden im Buchungsprozess ein Kommentarfeld zur Verfügung.

- (4) Die Beförderung erfolgt nur innerhalb des gleichen Bedienegebietes nach Anlage 1 und zwischen den darin festgelegten ÖPNV-Haltestellen sowie virtuellen Haltepunkten.

Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung der Fahrt entlang einer bestimmten Route, innerhalb der prognostizierten Fahrzeit oder der Wahl des Fahrzeuges.

Dies gilt auch für sich wiederholende Fahrten an verschiedenen Tagen zwischen denselben Start- und Zielorten. Eine gemeinsame Beförderung von Personen oder Gruppen kann nicht garantiert werden.

- (5) Der Fahrgast stellt sicher, dass seine Fahrt zum gebuchten Zeitpunkt angetreten werden kann, indem er pünktlich vor der bestätigten Abfahrtszeit an der in der Buchungsbestätigung genannten Abfahrts Haltestelle erscheint.
- (6) Für die Fahrtbuchung über die bereitgestellten Buchungsmöglichkeiten sind folgende Mindestangaben erforderlich, die im Rahmen der Benutzerregistrierung anzugeben sind und unter Berücksichtigung der DSGVO durch den VGI verarbeitet werden.

1. vollständiger Vor- und Nachname des Fahrgastes/Nutzer
2. gültige Rufnummer des Fahrgastes/Nutzer

- bei Onlineregistrierung ist eine Mobilnummer erforderlich
3. gültige E-Mail-Adresse des Fahrgastes/Nutzenden bei Buchung über Web oder App

Soll anstelle des registrierten Nutzenden ein anderer Fahrgast befördert werden (z.B. minderjährige Kinder, die keine eigene Benutzerregistrierung haben), ist der Name als Hinweis im Kommentarfeld bei der Fahrtbuchung anzugeben.

- (7) Es besteht kein Beförderungsanspruch für Gruppen, es sei denn, die verfügbaren Kapazitäten lassen dies zu. Die Beförderung von Gruppen über acht Personen ist im VGI-Flexi nicht zulässig.

§ 3 | Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Ergänzend zu § 3 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen des VGI, sind im VGI-Flexi und VGI-Rufbus+ folgende Personen oder -gruppen von der Beförderung ausgeschlossen:
 1. Fahrgäste ohne vorher bestätigte Fahrtbuchung über die festgelegten Buchungsmöglichkeiten können nicht befördert werden.
 2. Fahrgäste, die mehrere in zeitlicher Nähe aufeinanderfolgende Buchungen tätigen (sog. Blockade-Buchungen) und mehrere dieser Fahrten nicht antreten oder in der Vergangenheit bereits mehrfach nicht erschienen sind.
 3. Fahrgäste, die durch ihr Verhalten die in § 3 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen des VGI genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Fahrgäste, die mehrfach nicht oder nicht rechtzeitig am vereinbarten Abfahrtspunkt erschienen sind, obwohl die Fahrtbuchung vom Buchungssystem bestätigt wurde, der Beförderungsauftrag jedoch ohne Verschulden des Verkehrsunternehmens nicht erfüllt werden konnte (sog. No-Shows). In diesen Fällen können Fahrgäste vorerst für einen Monat von der Beförderung im Bedarfsverkehr ausgeschlossen und im Buchungssystem gesperrt werden. Im Wiederholungsfall kann nach Aufhebung einer Sperre auch eine unbefristete Sperrung ausgesprochen werden, sofern es zu erneutem Fehlverhalten gekommen ist und der Fahrgast nicht glaubhaft nachweisen kann, dass er dieses nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Freischaltung der Nutzerkonten im Falle einer erstmaligen Sperrung nach (2) S. ² erfolgt automatisch durch Zeitablauf (30 Tage). Eine daraufhin durch erneutes Fehlverhalten notwendige, weitere Sperrung nach §3 (2) S. ³ kann nur auf schriftlichen Antrag des Fahrgastes aufgehoben werden.

§ 4 | Verhalten der Fahrgäste

- (1) Ergänzend zu § 4 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen des VGI gilt:
 1. Der Ein- und Ausstieg ist an regulären ÖPNV-Bushaltestellen sowie an sogenannten „virtuellen“ Haltepunkten mit VGI-Flexi oder VGI-Rufbus+ -Beschilderung in den definierten Bedienegebieten möglich.
 2. Abseits dieser Haltepunkte ist der Zustieg und das reguläre Verlassen der Fahrzeuge zum Ausstieg nicht gestattet. An den gekennzeichneten, virtuellen Haltepunkten obliegt den Fahrgästen eine erhöhte Sorgfaltspflicht und Beachtung des umliegenden Verkehrsgeschehens. Das Fahrzeug darf an diesen Haltestellen nur am Gehweg, an Parkplätzen oder der straßenabgewandten Seite betreten oder verlassen werden. Der Ein- und Ausstieg auf der Fahrbahn ist unzulässig. Eine Haftung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 5 | Zuweisung von Plätzen und Anschnallpflicht

- (1) Abweichend zu § 5 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen des VGI gilt:
 1. Die Fahrgastbeförderung erfolgt ausschließlich auf den im Fahrgastraum zur Verfügung stehenden Sitzplätzen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz im Fahrzeug. Das Betriebspersonal kann falls erforderlich, bestimmte Sitzplätze zuweisen, um einen reibungslosen Zu- und Ausstieg von weiteren Fahrgästen im Fahrtverlauf zu koordinieren.
 2. Ist das Fahrzeug mit Gurten an den Fahrgastsitzplätzen ausgestattet, sind diese vor Fahrtbeginn bis zum Stillstand an der Haltestelle angelegt zu lassen.
 3. Für die Beförderung von Kindern gilt § 21 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung (StVO). Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Nutzung von altersentsprechenden

Kindersitzen sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Begleitperson des Kindes verantwortlich. Die Notwendigkeit zur Nutzung einer Sitzerrhöhung ist im Rahmen der Fahrtbuchung anzugeben.

4. Ziffer 1 gilt nicht bei der Beförderung von Fahrgästen, die einen Rollstuhl nutzen. Dieser wird in den dafür zugelassenen Fahrzeugen befördert, der erforderliche Rollstuhlplatz muss bei Fahrtbuchung angegeben werden. Anstelle von Ziffer 2 wird der Rollstuhl durch eine entsprechende Befestigungsmöglichkeit während der Fahrt gesichert.

§ 6 | Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Stempelung, Rabatte

- (1) Abweichend zu § 6 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen des VGI gilt:
 1. Für die Beförderung im VGI-Flexi-Angebot sind die festgesetzten Beförderungsentgelte nach Anlage 2 zu entrichten.
 2. Der Fahrpreis kann in teilnehmenden Bedienebenen auch digital über das bereitgestellte Buchungssystem elektronisch (bargeldlos) entrichtet werden. In den Fahrzeugen des VGI-Flexi bestehen weiterhin Kaufmöglichkeiten für Fahrscheine mit Barzahlung.
 3. Der VGI und die Aufgabenträger können über die Ausgabe von Rabattcodes im Rahmen von Marketingaktionen oder zur Erstattung des Beförderungsentgeltes (§ 10) Rabatte auf den Fahrpreis einräumen. Auf die Einräumung von Rabatten besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausschließlich für Fahrten mit dem VGI-Flexi innerhalb der Bedienebenen, sofern nicht der reguläre VGI-Tarif angewendet wird.
 1. Die Fahrpreise für das Fahrkartenangebot ergeben sich aus der Anlage 2
 2. Die Fahrpreisermittlung erfolgt während der Fahrtbuchung im bereitgestellten Buchungssystem auf Grundlage der gewählten Fahrstrecke (Entfernungsabhängig) und wird im Buchungsprozess dargestellt.
- (3) Im Linienbedarfsverkehr des VGI-Flexi können die nachfolgend genannten Fahrausweise anerkannt werden. Die Fahrkarten müssen zeitlich und räumlich auf der gewählten Fahrtverbindung gültig sein und alle erforderlichen Tarifmerkmale zwischen Ein- und Ausstiegshaltestelle beinhalten.
 - Einzelfahrkarten und Tageskarten (VGI)
 - Wochen- und Monatskarten (VGI)
 - Jahreskarten und Job-Tickets (VGI)
 - 365-Euro-Ticket (VGI)
 - Bayern-Ticket
 - Deutschlandticket

Dem Fahrgast obliegt die korrekte Angabe der anzuerkennenden Fahrkarte während der Fahrtbuchung über die „Funktion Abo/Rabatt hinzufügen“. Bei Fahrtantritt muss die ausgewählte Fahrkarte vorgezeigt werden, andernfalls ist der reguläre Fahrpreis zu entrichten.

- (4) Abweichend zu Abs. 1 und 2 wird in integrierten Rufbus+-Verkehren der reguläre VGI-Tarif angewendet.

§ 7 | Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, einen Rückgeldbetrag über 20,00 Euro abzugeben und Ein- und Zwei-Euro-Centstücke im Betrag von mehr als 10 Euro-Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal einen Rückgeldbetrag über 20,00 Euro nicht abgeben kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es obliegt dem Fahrgast, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann die Fahrt nicht angetreten werden.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellte Fahrscheine bzw. Quittungen müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) Einzelfahrten im VGI-Flexi können bei Buchung über die angebotenen Buchungsmöglichkeiten auf der Website und in der VGI-Flexi-App auch über einen Zahlungsdienstleister (stripe) online mit Kreditkarte, „ApplePay“/„GooglePay“ bezahlt werden.

§ 8 | Ungültige Fahrausweise

Der § 8 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen des VGI gilt entsprechend in den Linienbedarfsverkehren.

§ 9 | Erhöhtes Beförderungsentgelt

Abweichend zu § 9 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen des VGI gilt:

Die Mitfahrt im Linienbedarfsverkehr nach vorheriger Fahrtbuchung ist nur zulässig, wenn der Fahrpreis ordnungsgemäß bei der Fahrtbuchung über digitale Zahlungswege, in bar beim Zustieg in das Fahrzeug beim Betriebspersonal entrichtet oder ein in § 6, Abs. 3 anerkannter Fahrausweis vorgezeigt werden kann.

Sollte ein Fahrgast den Fahrschein nicht spätestens beim Zustieg lösen, kann keine Beförderung erfolgen. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Sollte die Bezahlung aus technischen Gründen digital oder mindestens im Fahrzeug nicht möglich sein und ein Verschulden des Fahrgastes kann ausgeschlossen werden, befördert das Verkehrsunternehmen den Fahrgast in diesem Fall unentgeltlich auf der gebuchten Fahrstrecke.

§ 10 | Erstattung von Beförderungsentgelt

Abweichend zu §10 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen des VGI gilt:

- (1) Eine Erstattung ist möglich, wenn eine Fahrt aus Gründen, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat, nicht oder nur mit wesentlicher Verspätung durchgeführt werden kann. In diesem Fall erfolgt die Rückerstattung des geleisteten Fahrpreises für eine Einzelfahrt. Bei der Nutzung von anerkannten Fahrkarten (z. B. Deutschlandticket) ist keine Erstattung möglich. Weitergehende Ersatzansprüche bestehen nicht.
- (2) Wird eine Fahrtbuchung nicht rechtzeitig vor Fahrtantritt über die angebotenen Buchungsmöglichkeiten storniert oder durch den Fahrgast nicht zur bestätigten Abfahrtszeit angetreten, erfolgt keine Erstattung des Beförderungsentgelts.
- (3) Sollte eine bestätigte Fahrtbuchung auf Grund von höherer Gewalt und anderer erheblich beeinträchtigenden Vorkommnisse nicht durchgeführt werden können, erfolgt keine Erstattung des Beförderungsentgelts.
- (4) Wird durch den VGI festgestellt, dass bestätigte Fahrtbuchungen wiederholt nicht durch den Fahrgast angetreten werden und keine ordnungsgemäße Stornierung der gebuchten Fahrt vorgenommen wurde und dadurch wiederholt Leerfahrten zum vorgesehenen Abholpunkt entstehen, kann der Buchungsaccount des jeweiligen Nutzenden vorübergehend oder dauerhaft gesperrt werden, siehe § 3 Abs. 2.

§ 11 | Beförderung von Sachen

Ergänzend zu § 11 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen des VGI gilt:

1. Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht grundsätzlich nicht. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden können und an welcher Stelle diese im Fahrzeug unterzubringen sind.
2. Die Mitnahme von Sachen ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn dadurch kein weiterer Sitzplatz belegt, andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt oder die allgemeine Fahr- und Transportsicherheit nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

3. Die Mitnahme und der Transport von gekennzeichneten oder kennzeichnungspflichtigen Gefahrgütern und gefährlichen, übelriechenden oder ätzenden Stoffen ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind notwendige medizinische Geräte oder Hilfsmittel, auf die der Fahrgast zwingend angewiesen ist.
4. Ausgenommen von Ziffer 1 bis 3 sind Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle oder andere medizinisch notwendige Sachen, auf die der Fahrgast zwingend angewiesen ist und deren Transport nicht an spezifische Transportbedingungen gebunden ist und der im Fahrzeug verfügbare Stauraum ausreichend ist.
5. Die Mitnahme von Fahrrädern, Bollerwagen und ähnlichem ist ausgeschlossen.
6. Die unter Ziffern 2 bis 4 genannten Sachen sind bei der Fahrtbuchung anzugeben, um eine Mitnahme anzuzeigen. Unterbleibt dies, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Mitnahme. Der im Fahrzeug verfügbare Platz für Rollstühle, Kinderwagen oder Rollatoren ist pro Fahrt beschränkt.

§ 12 | Beförderung von Tieren

Der § 12 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen des VGI gilt entsprechend im VGI-Flexi. Die Beförderung ist unentgeltlich.

§ 13 | Fundsachen

Ergänzend zu § 13 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen des VGI gilt:

Wenn eine Fundsache nicht sofort an den Eigentümer zurückgegeben werden kann, verbringt das Betriebspersonal die Fundsache zum Betriebssitz des Verkehrsunternehmens. Zur Vermittlung einer Rückgabe melden Sie sich über die Kontaktmöglichkeiten zu Fundsachen beim VGI (<https://www.vgi.de/fundsachen>) bzw. über die Rufnummer 0800 8442844 oder beim befördernden Verkehrsunternehmen.

§ 14 | Beschwerden

Beschwerden richten Sie bitte mit Angabe von Datum, Uhrzeit, wenn möglich Buchungs-ID sowie Start- und Zielhaltestelle und des Sachverhalts an das E-Mail-Postfach flexi@vgi.de oder unser Kundencenter.

§ 15 | Ausschluss von Ersatzansprüchen

Der § 16 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen des VGI gilt entsprechend.

§ 16 | Datenschutz

Es gelten die Richtlinien der Datenschutzerklärung des VGI unter <https://www.vgi.de/datenschutz>.

Des Weiteren gelten die Datenschutzrichtlinien des Zahlungsdienstleisters stripe, abrufbar unter <https://stripe.com/at/privacy>.

§ 17 | Inkrafttreten

Die bevorstehenden Beförderungsbedingungen mit den zugehörigen Anlagen treten mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde zum 01.12.2025 in Kraft.

Bediengebiete - Anlage 1

Inhalt

Bediengebiete - Anlage 1	10
FX1 Beilngries - Anlage 1.1	10
FX 2 Ingolstadt - Anlage 1.2	13
FX 3 Scheyern - Anlage 1.3	15
FX 7 Altmannstein - Anlage 1.5	17
FX 8 Eitensheim - Anlage 1.6	20
FX 10 Dollstein - Anlage 1.7	22
FX 55 Pfaffenhofen-Nordwest - Anlage 1.8.....	24
R550 Rufbus+ Pörmbach - Anlage 1.10.....	26
R5 – Rufbus Rennertshofen - Anlage 1.11	27
R204 – Rufbus+ Buchenhüll - Anlage 1.12	28
R205 – Rufbus+ Blumenberg - Anlage 1.12.....	28
Tarife - Anlage 2.....	29
Buchungsmöglichkeiten - Anlage 3.....	30

Version	Datum	Verantwortlich	Änderungen, Grund
1.0	01.12.2025	VGI	-
1.1	01.04.2026	VGI	1.2; 1.8, Fahrplanwechsel 30.03.2026

FX1 Beilngries - Anlage 1.1

FX1 – Beilngries, Denkendorf, Kinding und Kipfenberg

Fahrzeiten

Montag-Freitag

05:30 bis 20:30 Uhr

Samstag

07:30 bis 20:30 Uhr

Sonn- und Feiertag

07:30 bis 20:30 Uhr

Bediente Haltestellen im Gebiet

(in alphabetischer Reihenfolge)

Altenberg
Amtmannsdorf
Appertshofen, Kirche
Arnbuch
Arnsberg, Altmühlbrücke
Arnsberg, Schloßleite
Arnsberg, Schloßsteig
Arnsberg, Wiesgrund
Aschbuch, Altenzeller Weg
Aschbuch, Lindenstraße
Aschbuch, Waldsiedlung
Attenzell, Heiligengrund
Attenzell, Mojergasse
Attenzell, St.-Konrad-Straße
Badanhausen, Fischerstraße
Beilngries, An der Leitn
Beilngries, Bauhofstraße
Beilngries, Deutscher Hof
Beilngries, Eichstätter Straße / Tankstelle
Beilngries, Frauenkirche
Beilngries, Freibad
Beilngries, Friedhof
Beilngries, Gaisberg
Beilngries, Gaisbergweg
Beilngries, Gartenstraße
Beilngries, Hafen

Beilngries, Hirschberger Straße
Beilngries, Ingolstädter Str.
Beilngries, Kanalsiedlung
Beilngries, Kelheimer Straße
Beilngries, Neumarkter Straße
Beilngries, Ottmaringer Straße
Beilngries, Rathaus
Beilngries, Realschule (alter ZOB)
Beilngries, Ringstraße
Beilngries, Sandstraße
Beilngries, Utmühlweg
Beilngries, Zinnerhof
Beilngries, ZOB/Volksfestpl.
Berletzhäuser
Biberbach
Biberg, Gartenstraße
Biberg, Kirche
Birktal(b Kipfenberg)
Bitz, Kirchplatz
Böhming Schule
Böhming, Alte Dorfstraße
Böhming, Am Sandacker
Böhming, Tiefental
Brunner Höh
Buch, Am Stettenberg
Buch, Sebastistraße

Denkendorf, Alemannenstraße Gewerbegebiet
Denkendorf, Chudobastraße
Denkendorf, Dinopark
Denkendorf, Erlenweg
Denkendorf, Hauptstraße
Denkendorf, Krummwiesen
Denkendorf, Meierhofstraße
Denkendorf, Mühlweg (Gewerbegebiet)
Denkendorf, Ringstraße
Denkendorf, Rohrstraße
Denkendorf, Rosenau
Denkendorf, Schönbrunner Straße
Denkendorf, Schule
Denkendorf, Waldsiedlung
Denkendorf, Zandter Straße
Dörndorf, Am Kreisverkehr
Dörndorf, Höhenweg
Dörndorf, Jagdstraße
Dörndorf, Kirchstraße
Dörndorf, Schmidpeterhof
Dunsdorf, Am Lohfeld
Dunsdorf, Forststraße
Dunsdorf, Kapellenstraße
Eglofsdorf, B 299
Eglofsdorf, Ortskern
Eibwang
Engelgrösdorf
Enkering, Feuerwehrhaus
Enkering, Maibaum
Erlingshofen
Gelbsee, Burgstraße
Gelbsee, Kreisstraße
Gösselthal
Grampersdorf, Gewerbegebiet
Grampersdorf, Kirchstraße
Grampersdorf, Landstraße
Grösdorf, Gewerbegebiet
Grösdorf, Mühle
Haunstetten, Gewerbegebiet
Haunstetten, Kirche
Haunstetten, Kühlerstraße
Hirnstetten
Hirschberg, Dorfkapelle
Hirschberg, Fürstenstraße
Ilbling, Bootsrastplatz
Irfersdorf, Am Kirchplatz

Irfersdorf, Grampersdorfer Str.
Irlahüll, Erlenstraße
Irlahüll, Feuerwehrhaus
Irlahüll, Leonhardstraße
Irlahüll, Zum Neutal
Kaldorf
Kemathen
Kevenhüll, Kirche
Kinding, Bahnhof
Kinding, Beilngrieser Straße
Kinding, Marktplatz
Kinding, Schule
Kipfenberg, Altmühltalklinik
Kipfenberg, Am Bahndamm
Kipfenberg, Bachgasse
Kipfenberg, Bahnhofstraße
Kipfenberg, Geißbrunnen
Kipfenberg, Gundekarstraße
Kipfenberg, Kindinger Straße
Kipfenberg, Lerchenstraße
Kipfenberg, Pfahldorfer Str. (Schule)
Kipfenberg, Sudetenstraße
Kipfenberg, Zentrum
Kirchanhausen
Kirchbuch
Kottingwörth, Alte Salzstraße
Kottingwörth, Dietfurter Straße
Kottingwörth, Im Hub
Kottingwörth, Mühlleite
Kratzmühle, Seerestaurant
Krut
Leising
Leising, ABG-Tagungszentrum
Litterzhofen, Kirche
Neuzell, Feuerwehr
Niefang
Oberemmendorf
Oberndorf, Feuerwehr
Oberndorf, Kirche
Paulushofen, Am Haar
Paulushofen, Dorfstraße
Paulushofen, Felsenstraße
Paulushofen, Spielplatz
Pfahldorf, Am Pfahl
Pfahldorf, Feuerwehrhaus
Pfennighof

Pfraundorf, Dorfplatz
Plankstetten, Biberbacher Straße
Regelmannsbrunn
Schafhausen
Schafhausermühle
Schambach, Mühlenstraße
Schambach, Petermühle
Schambachtal, Zur Forstermühle
Schelldorf, Attenzeller Straße
Schelldorf, Auweg
Schelldorf, Grundschule
Schelldorf, Hauptstraße
Schelldorf, Marienstraße
Schlößlmühle

Schönbrunn, Feuerwehr
Schönbrunn, Schulweg
Straßhäusl
Untere Emmendorf, Wendeschleife
Wiesenhofen, Kirche
Wolfsbuch, Am Schacher
Wolfsbuch, Fuchsendgasse
Zandt, Am Graben
Zandt, Bitzer Weg
Zandt, Limesstraße
Zum Riedelshof

FX 2 Ingolstadt - Anlage 1.2

FX2 – Ingolstadt

Fahrzeiten

Nacht von Freitag auf Samstag

01:30 bis 06:30 Uhr

Nacht von Samstag auf Sonntag

01:30 bis 07:30 Uhr

Nacht vor Feiertagen

01:30 bis 07:30 Uhr

Besonderheiten

Es gilt der reguläre VGI-Tarif (Tarifstufe 1 - außer Kurzstrecke) Ausgenommen ist die Haltestelle Mittlere Heide - bei Fahrten zu oder von dieser Haltestelle ist die Tarifstufe 2 zu entrichten.

Bediente Haltestellen im Gebiet

(in alphabetischer Reihenfolge)

Am Dachsberg
Am Westerberg (Etting)
Am Westpark 1
An der Lagerschanze
Argulastraße
Audi-Forum
Beilngrieser Straße
Berliner Straße
Buxheimer Weg
Degenhartstraße
Eigenheimstraße
Elisabethstraße
Erletstraße
Ettinger Straße
Feselenstraße
Frueaufstraße
Gaimersheimer Straße
Geibelstraße
Georg-Heiss-Straße
Hagauer Straße

Hans-Kuhn-Straße
Haslangstraße
Hauptbahnhof
Heysestraße
Hölderlinstraße
Karlshulder Straße
Keplerstraße
Kipfenberger Straße (Etting)
Kirchstraße
Klinikum
Lentinger Straße
Liegnitzer Straße
Marienplatz (Mailing)
Maximilianstraße
Mittlere Heide
Nobelstraße
Nordbahnhof/West
Parreutstraße
Peisserstraße
Permoserstraße

Rathausplatz
Regensburger Straße
Saturn-Arena
Schneiderbauerstraße
Schrobenhausener Straße
Schröplerstraße
Seehof
Spitalhofstraße
St. Salvator
St.-Michael-Straße (Etting)
Stadtwerke/Continental
Telemannstraße

Theodor-Heuss-Brücke
Uhlandstraße
Universität (Kreuztor)
Unterer Grasweg
Wallensteinstraße
Weckenweg
Weicheringer Straße (Zuchering)
Westfriedhof
Wittelsbacher Straße
ZOB (Bussteig A)

FX 3 Scheyern - Anlage 1.3

FX3 – Scheyern

Fahrzeiten

Montag-Donnerstag

05:30 bis 23:00 Uhr

Freitag

05:30 bis 00:00 Uhr

Samstag

00:00 bis 02:00 Uhr & 07:00 bis 00:00 Uhr

Sonn- und Feiertag

00:00 bis 02:00 Uhr & 08:00 bis 22:00 Uhr

Spezial-Bedienzeiten

Feiertage (Mo-Do)

08:00 bis 22:00 Uhr

Feiertage (Fr)

08:00 bis 00:00 Uhr

Feiertage (Sa)

00:00 bis 02:00 Uhr & 08:00 bis 00:00 Uhr

Feiertage (So) und Neujahr (01.01.)

00:00 bis 02:00 Uhr & 08:00 bis 22:00 Uhr

Faschingsdienstag, Werktag des Volksfest Pfaffenhofen und Silvester (31.12.) wenn Werktag

05:30 bis 00:00 Uhr

Besonderheiten

Start bzw. Ziel einer Fahrt muss in der Gemeinde Scheyern (oder den zugehörigen Ortsteilen) liegen.

Bediente Haltestellen im Gebiet

(in alphabetischer Reihenfolge)

Biberg, Ost
Biberg, West
Durchschlacht

Edenhub
Edersberg
Edling

Eichberg
Euernbach, Kirche
Euernbach, Niederfeldring
Euernbach, Reitberger Straße
Euernbach, Sachenbacher Weg
Fernhag, Albrechtring
Fernhag, Albrechtstr.
Fernhag, Bernhardstr.
Fernhag, Konradstraße
Fernhag, Maximilianstr.
Fernhag, Rupertring
Froschbach
Gerolsbach, Pfaffenhofener Str. (Ersatz (H) Hofmarkstr.)
Gneisdorf
Grainstetten
Grub
Günthal
Hettenhausen, Kirche
Ilmmünster, Schule
Klingbach
Kreutenbach, Am Anger
Kreutenbach, Hofkapelle
Kreutenbach, Waidhofener Straße
Mitterscheyern, Am Pudelbach
Mitterscheyern, Bergstr.
Mitterscheyern, Bolzplatz
Mitterscheyern, Daselmühle
Mitterscheyern, Fürholzener Str.
Mitterscheyern, Gewerbegebiet
Mitterscheyern, Hauptstraße
Mitterscheyern, Stockerbaur
Oberdummeltshausen
Oberschnatterbach
Pfaffenhofen, Bahnhof
Pfaffenhofen, Eisstadion/Schwimmbad
Pfaffenhofen, Gerolsbad
Pfaffenhofen, Hauptplatz
Pfaffenhofen, Ilmtalklinik
Pfaffenhofen, Ledererstr. (Gewerbegeb. Kuglhof)
Pfaffenhofen, Realschule
Pfaffenhofen, Seitzweg
Pfaffenhofen, Stadtmühle
Plöcking
Reichertshausen, Bahnhof
Reichertshausen, Pfaffenhofener Str.

Reisgang, Gewerbegebiet
Scheyern, Am Kleinfeldplatz
Scheyern, Arnulfstraße
Scheyern, Benediktenweg
Scheyern, Birkengrund
Scheyern, Feuerwehr
Scheyern, Fichtenweg
Scheyern, Friedhof
Scheyern, Grabmairstr.
Scheyern, Grundschule
Scheyern, Guckenbühl
Scheyern, Hochstr.
Scheyern, Hohlweg
Scheyern, Joseph-Maria-Lutz-Str.
Scheyern, Klosterschenke
Scheyern, Ludwigstr.
Scheyern, Ludwig-Thoma-Str.
Scheyern, Mariensäule
Scheyern, Marienstr.
Scheyern, Metzgerberg
Scheyern, Mittelschule
Scheyern, Plöckinger Str.
Scheyern, Prielhof
Scheyern, Rathausplatz
Scheyern, Schöneck
Scheyern, Südhang
Scheyern, Schwedenberg
Scheyern, Schyrenplatz
Scheyern, Stephanstr.
Schmidhausen Nord
Schmidhausen Süd
Schönberg
Triefing
Unterschnatterbach
Vieth, Dorfstraße
Vieth, Schrobenhausener Str.
Vogllied
Wernthal
Winden b. Scheyern
Zell
Ziegelnöbach

FX 7 Altmannstein - Anlage 1.5

FX7 – Altmannstein

Fahrzeiten

Montag-Freitag

05:30 Uhr bis 20:30 Uhr

Samstag

07:30 Uhr bis 20:30 Uhr

Sonn- und Feiertag

07:30 Uhr bis 20:30 Uhr

Bediente Haltestellen im Gebiet

(in alphabetischer Reihenfolge)

Altmannstein, Burg-Stein-Gasse
Altmannstein, Freibad
Altmannstein, Ingolstädter Straße
Altmannstein, Jurastraße
Altmannstein, Landerhof
Altmannstein, Lindenweg
Altmannstein, Marktplatz
Altmannstein, Riedenburger Straße
Altmannstein, Schule
Altmannstein, Sollern
Altmannstein, St 2231/Abzw. Althexenagger
Altmannstein, Taubental
Altmannstein, Weningstraße
Berghausen
Biber
Birkhof (b. Forchheim)
Bitz, Kirchplatz
Breitenhill, Kirche
Breitenhill, Ortseingang
Bruckhof
Dollnhof
Dötting, Döttinger Weg

Dötting, Hartheimer Weg
Dötting, Kirchstraße
Ettling, Burgstraße
Ettling, Pfürringer Straße
Ettling, Theißinger Straße
Forchheim, Alte Schule
Forchheim, Castellweg
Forchheim, Fichtenweg
Forchheim, Stefanistraße
Gaden, Feuerwehr
Gaden, Ilmweg
Grashausen
Hagenhill, Am Limes
Hagenhill, Kirche
Hagenhill, Ottostraße
Hagenhill, Von-Geben-Straße
Hagenhill, Ziegeleistraße
Hagenstetten
Hanfstinglmühle
Harlanden
Hexenagger, Amselweg
Hexenagger, An der Leistmühle

Hexenagger, Hirschweg
Hexenagger, Postweg
Hexenagger, Talstraße
Hiendorf, An der Kreisstraße
Hiendorf, Dorfstraße
Hiendorf, Hölzlweg
Hüttenhausen
Imbath
Kollerhof
Kösching, Klinik
Laimerstadt, Kirche
Laimerstadt, Kronstraße
Laimerstadt, Limesstraße
Lobsing, Am Fuchsengraben
Lobsing, Am Tettenbach
Lobsing, Birkenweg
Lobsing, Hagenhiller Weg
Lobsing, Hauptstraße
Lobsing, Pirkenbrunner Straße
Lobsing, Schulstraße
Lobsing, Schwabstetter Straße
Megmannsdorf
Mendorf, Am Hütbergring
Mendorf, Am Seegraben
Mendorf, Bettbrunner Straße
Mendorf, Feuerwehrhaus
Mendorf, Pfarrer-Holzapfel-Straße
Mendorf, Zehentstraße
Mindelstetten, Alleestraße
Mindelstetten, Am Mittersteig
Mindelstetten, An der Westen
Mindelstetten, Friedhof
Mindelstetten, Gartenstraße
Mindelstetten, Ingolstädter Straße
Mindelstetten, Kapellenweg
Mindelstetten, Karl-Rieger-Straße
Mindelstetten, Lobsinger Straße
Mindelstetten, Schule
Mindelstetten, Talstraße
Münchsmünster, Bahnhof
Neuenhinzenhausen, Abzw. Schafshill
Neuenhinzenhausen, Am Bachl
Neuenhinzenhausen, Am Schindberg
Neuenhinzenhausen, Im Gassl
Neuenhinzenhausen, Talblick
Neumühle
Neuses, Kirche
Neustadt a. d. Donau, Bahnhof
Neustadt a. d. Donau, Rißweg
Neustadt a. d. Donau, Stadtplatz

Oberdolling, Am See
Oberdolling, Bahnhofstraße
Oberdolling, Harlandener Straße
Oberdolling, Hauptstraße
Oberdolling, Kapellenberg
Oberdolling, Siedlerstraße
Oberdolling, St.-Georg-Straße
Oberdolling, Tollostraße
Oberdolling, Tulpenstraße
Oberdolling, Weißendorfer Straße
Oberoffendorf
Offendorf, Dettenbachstraße
Offendorf, Lerchenweg
Ottersdorf
Pförring, Bernsteinstraße
Pförring, Dekan-Rösl-Straße
Pförring, Geisgries
Pförring, Gewerbegebiet
Pförring, Hadrianstraße
Pförring, Ingolstädter Ring
Pförring, Keltenstraße
Pförring, Marktstraße
Pförring, Max-Pollin-Straße
Pförring, Neustädter Straße
Pförring, Nördliche Ringstraße
Pförring, Peter-Rosegger-Straße
Pförring, Sattlerbrücke
Pförring, Schule
Pförring, Wendelinistraße
Pirkenbrunn
Pondorf, Beilngrieser Straße
Pondorf, Feuerwehr
Pondorf, Keltenring
Pondorf, Kirchenweg
Pondorf, Neustädter Straße
Pondorf, Schrankenstraße
Pondorf, Windener Straße
Racklhof
Ried (b. Laimerstadt)
Riedenburg, Großparkplatz/Zentrum
Sandersdorf, Alte Salzstraße
Sandersdorf, Bahnhofplatz
Sandersdorf, Eichenweg
Sandersdorf, Fichtenstraße
Sandersdorf, Friedhof
Sandersdorf, Haseltalring
Sandersdorf, Marienplatz
Sandersdorf, Schule
Sankt Lorenzi
Schafshill, Erzstraße

Schafshill, Kreisstraße
Schafshill, Triftweg
Schamhaupten, Bergstraße
Schamhaupten, Neumarkter Straße
Schamhaupten, Obere Ringstraße
Schamhaupten, Schloß
Schamhaupten, St.-Georg-Straße
Schamhaupten, Untere Ringstraße
Schwabstetten, Alleestraße
Schwabstetten, Kirche
Schwabstetten, Lobsinger Straße
Steinsdorf, Hohenwartstraße
Steinsdorf, Kirche
Steinsdorf, Mendorfer Straße
Steinsdorf, Metzstraße
Steinsdorf, Salvatorweg
Steinsdorf, Sandersdorfer Weg
Steinsdorf, Zum Markweg
Steinsdorf, Zur Froschau
Stenzenhof
Stockau
Tettenagger, Am Wald
Tettenagger, Friedhof
Tettenagger, Schlehengasse

Tettenwang, Am Steinbuckel
Tettenwang, Birkenstraße
Tettenwang, Gartenstraße
Tettenwang, Schulstraße
Tettenwang, Sternstraße
Thannhausen
Unterdolling
Viehhausen, Nr. 1-2
Viehhausen, Nr. 4-6
Wackerstein, Am Schloßweg
Wackerstein, Dünzinger Straße
Wackerstein, Jurastraße
Wackerstein, Kreuz
Weiherr
Weiherrhaus
Weißendorf, Staatsstraße
Winden (b. Pondorf), Dorfplatz
Winden (b. Pondorf), Südring
Ziegelhof (b. Thannhausen)
Ziegelstadel

FX 8 Eitensheim - Anlage 1.6

FX8 – Eitensheim

Fahrzeiten

Montag-Freitag

05:30 Uhr bis 20:30 Uhr

Samstag

07:30 Uhr bis 20:30 Uhr

Sonn- und Feiertag

07:30 Uhr bis 20:30 Uhr

Bediente Haltestellen im Gebiet

(in alphabetischer Reihenfolge)

Arnsberg, Schloßsteig
Böhmfeld, Bonifatiusstraße
Böhmfeld, Frühlingsstraße
Böhmfeld, Gartenstraße
Böhmfeld, Dorfplatz
Böhmfeld, Östl. Ringstraße
Böhmfeld, Östl. Römerstraße
Böhmfeld, Reiglstraße
Böhmfeld, Sparkasse
Böhmfeld, Sportplatz
Böhmfeld, Wiesenweg
Eichstätt, Stadtbahnhof
Eitensheim, Richard-Wagner-Straße
Eitensheim, Auenstraße
Eitensheim, Bahnhof
Eitensheim, Bräuweg
Eitensheim, Drosselstraße
Eitensheim, Friedhof
Eitensheim, Gaimersheimer Straße
Eitensheim, Horchstraße
Eitensheim, In der Goi
Eitensheim, Kirchplatz
Eitensheim, Lindenstraße
Eitensheim, Lippertshofener Straße

Eitensheim, Mozartstraße
Eitensheim, Robert-Bosch-Straße
Eitensheim, Schillerstraße
Eitensheim, Schulstraße
Eitensheim, Röntgenstraße
Gungolding, Friedhof
Gungolding, Am Kernberg
Gungolding, Am Weinberg
Gungolding, Brücke
Gungolding, Holzweg
Gungolding, Stangengasse
Gungolding, Turmstraße
Gungolding, Wacholderheide
Hitzhofen, Amselweg
Hitzhofen, Birkenweg
Hitzhofen, Hauptstraße
Hitzhofen, Hochstraße
Hitzhofen, Lindenweg
Hitzhofen, Rathaus/Schule
Hitzhofen, Reisbergstraße
Hitzhofen, Rösselstraße
Hitzhofen-Oberzell, Am Sportplatz
Hitzhofen-Oberzell, Gartenstraße
Hitzhofen-Oberzell, Jahnstraße

Hitzhofen-Oberzell, Lilienstraße
Hofstetten, Zur Veitskapelle
Hofstetten, Abzweig Böhmfeld
Hofstetten, Am Holzplatz
Hofstetten, Austraße
Hofstetten, Forststraße
Hofstetten, Kruthstraße
Hofstetten, Pfünzler Straße
Hofstetten, Schloßstraße
Hofstetten, Schulstraße
Inching, Almosmühle
Inching, Frauenwinkel
Inching, Trafostation
Isenbrunn
Lippertshofen, Kirche
Lippertshofen, Reisberg
Oberzell, Ortsmitte
Pfalzpaint, Altmühlbrücke
Pfalzpaint, Lerchenweg
Pfalzpaint, Lindenstraße
Pfalzpaint, Mittelwiese
Pfalzpaint, Obere Au

Pfalzpaint, Staatsstraße
Pfünz, Alte Dorfstraße
Pfünz, Eichstätter Straße
Pfünz, Schrankenweg
Pfünz, Schwemmfeld
Pfünz, Waltinger Straße
Rapperszell, Jurastraße
Rapperszell, Antoniweg
Rapperszell, Gemeindezentrum
Rapperszell, Ortsmitte
Rapperszell, Zur Kohlstatt
Rieshofen, Buchlohe
Rieshofen, Dorfstraße
Walting, Altmühlbrücke
Walting, Am Hundsruck
Walting, Brunnmühle
Walting, Kapelle
Walting, Rieshofener Straße
Walting, Schule
Ziegelhof (b. Gungolding)

FX 10 Dollstein - Anlage 1.7

FX10 – Dollnstein

Fahrzeiten

Montag-Freitag

05:30 bis 20:30 Uhr

Samstag

07:30 bis 20:30 Uhr

Sonn- und Feiertag

07:30 bis 20:30 Uhr

Bediente Haltestellen im Gebiet

(in alphabetischer Reihenfolge)

Altendorf, Kappelweg
Apfelthal
Attenbrunnermühle
Birkhof
Blumenberg, Kinderdorfstraße
Breitenfurt, Kittenfeldstraße
Breitenfurt, Schulstraße
Bubenrothermühle
Dollnstein, Bahnhof
Dollnstein, Beixenhartstraße
Dollnstein, Marktplatz
Dollnstein, Post
Dollnstein, Rieder Tal
Dollnstein, Schlehenweg
Dollnstein, Schule
Dollnstein, Sonnleiten
Dollnstein, Untere Talleite
Dollnstein, Wellheimer Straße
Eberswang, Feuerwehr
Eberswang, Solastraße
Eichstätt Stadtbahnhof - Bussteig 3
Ensfeld
Ferdinandsfeld
Geländer

Groppenhof
Hagenacker
Hammermühle
Harthof
Haunsfeld
Langensallach
Lohrmannshof
Mörnsheim, Altheimer Straße
Mörnsheim, Bachstraße
Mörnsheim, Bräuhausplatz
Mörnsheim, Gailachstraße
Mörnsheim, Haunsfelder Straße
Mörnsheim, Krautgärten
Mörnsheim, Sonnenweg
Mörnsheim, Torbrücke
Mühlheim, Am Friedhof
Mühlheim, Am Plattenberg
Mühlheim, Fossiliensteinbruch
Obereichstätt, Am Fuchsbügel
Obereichstätt, Am Hüttenbach
Obereichstätt, Am Wasserwerk
Obereichstätt, Eichstätter Straße
Obereichstätt, Untere Dorfstraße
Parkplatz Jägersteig

Ried
Rupertsbuch, An der Leite
Rupertsbuch, Kirche
Sappendorf, Feuerwehrhaus
Sappendorf, Waldstraße
Schäferwagen an der Bruck
Schernfeld, Am Gewend
Schernfeld, Eichstätter Straße
Schernfeld, Erlenweg
Schernfeld, Kreuzacker
Schernfeld, Schule
Schernfeld, Sonnenbaum
Schernfeld, Walderlebniszentrum
Schernfeld, Wehrstraße

Schönauf
Schönfeld, Dorffanger
Schönfeld, Mühlweg
Sonderholz
Wegscheid
Wielandshöfe
Wildbad
Workerszell, Feuerwehrhaus
Workerszell, Heuweg
Workerszell, Lindenstraße
Workerszell, Sperberslohe
Zeltplatz Hammermühle

FX 55 Pfaffenhofen-Nordwest - Anlage 1.8

FX55 – Pfaffenhofen Nordwest

Fahrzeiten

Montag-Freitag

06:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Samstag

06:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Sonn- und Feiertag

06:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Besonderheiten

Am Wochenende (Samstag, Sonn- und Feiertage) sind die zweistündlichen Fahrtmöglichkeiten der Linie 545 und der Rufbus Pörnbach ebenfalls in das Bediengebiet des FX55 integriert und müssen vorab gebucht werden. Die als „FLEXI“ gekennzeichneten Fahrten der Linie 540 Baar-Ebenhausen Bahnhof – Langenbruck und zurück am Sonntagmorgen können ebenfalls in der VGI-Flexi-App oder telefonisch gebucht werden.

Bediente Haltestellen im Gebiet

(in alphabetischer Reihenfolge)

Adelshausen, Reichertshofener Staße
Adelshausen, Siedlungsstraße
Agelsberg, Angerstraße
Agelsberg, Müllerweg
Aschelsried, Ortsmitte
Au am Aign
Baar-Ebenhausen, Bahnhof
Baar-Ebenhausen, Ingolstädter Str.
Baar-Ebenhausen, Kirche
Baar-Ebenhausen, Werk
Brautlach, Aretinstraße
Brautlach, Gewerbegebiet
Brautlach, Wolfsiedlung
Brunnen, Bahnhof
Deimhausen, Talstraße 13
Dörfel, B300
Ernsgaden, Bahnhof
Eulenried, St. Stephan
Freinhausen, Hohenwarter Straße
Freinhausen, Kirche

Fruchtheim
Gambach
Grillheim
Grillheim, Eicherstraße 20
Grillheim, Eicherstraße 54
Grillheim, Rainweg 27
Hög, Kirche
Hög, Pfarrer-Otto-Burger-Straße
Hohenwart, Pfaffenhofener Str./Vormarkt
Ingolstadt, Karlskroner Str.
Ingolstadt, Weiherfeld
Karlskron, Am Wasserfall
Karlskron, Betriebshof
Karlskron, Josephenburg
Karlskron, Rainweg
Karlskron, Rathaus
Karlskron, Tankstelle
Klosterberg, Eichenstraße
Klosterberg, Kirche
Klosterberg, Regens-Wagner-Stiftung

Koppenbach, Blütenstraße
Langenbruck, Pörnbacher Straße
Lindach(b. Manching)
Lindach, Ortsmitte
Manching, Donaufeld
Manching, Lindenstraße
Manching, Niederstimm
Manching, Ost
Manching, Schloßberg
Manching, Zentrum
Mändlfeld, Kramerstraße
Mändlfeld, Riedelstraße 22
Mändlfeld, Riedelstraße 41
Maushof
Oberkreut
Oberstimm, Friedhof
Oberstimm, Kapellenstraße
Ottersried
Pfaffenhofen (Ilm), Bahnhof
Pfaffenhofen (Ilm), Kellerstraße/Altstadt Nord
Pfaffenhofen (Ilm), Schulstraße/Altstadt Süd
Pichl, Stephanstraße
Pobenhausen, Kirche
Pörnbach, Lindenstraße
Pörnbach, Münchener Straße
Pörnbach, Schloßplatz
Probfeld
Probfeld, Gewerbegebiet
Puch, Am Feller
Puch, Kirche
Raitbach, B13
Raitbach, Ortsmitte

Reichertshofen, Gotteshof. Str.
Reichertshofen, Kellerweg
Reichertshofen, Münchener Straße
Reichertshofen, Neuburger Str.
Reichertshofen, Schloßgasse
Reichertshofen, Schule
Reichertshofen, Stockau
Reichertshofen, Wacker Str.
Rinnberg, Ortsmitte
Rohr, FFW
Rohr, Nord
Rohrbach (Ilm), Am Turmberg
Rohrbach (Ilm), Bahnhof
Rohrbach (Ilm), Hofmarkstraße
Rohrbach (Ilm), Ottersrieder Straße
Rohrbach (Ilm), Rathausplatz
Ronnweg, Fahlenbacher Straße
Rottmanshart, Gewerbegebiet
Schlott, Kreisel
Seibersdorf
Starkertshofen, Kirche
Thierham, Gewerbegebiet
Thierham, Ziegelstraße
Waal, Abzw. Schusterleite
Waal, Ortsmitte
Walding
Weichenried B300
Weichenried, Dorf-/Zellerstr.
Westenhausen, Erlenstr.
Westenhausen, Kirche
Winden a. Aign, Dorfplatz
Wolnhofen

R550 Rufbus+ Pörnbach - Anlage 1.10

R550 – Rufbus+ Pörnbach

Fahrzeiten

Die Fahrzeiten basieren auf dem jeweils aktuellen Fahrplan.

Besonderheiten

VGI-Tarif ist gültig.

Bediente Haltestellen im Gebiet

Pfaffenhofen (Ilm), Bahnhof
Pfaffenhofen (Ilm), Kellerstraße/Altstadt Nord
Pfaffenhofen (Ilm), Schulstraße/Altstadt Süd
Pörnbach, Lindenstraße
Pörnbach, Münchener Straße
Pörnbach, Schloßplatz
Puch, Kirche
Raitbach, B13

R5 – Rufbus Rennertshofen - Anlage 1.11

R5 – Rufbus Rennertshofen

Fahrzeiten

Die Fahrzeiten basieren auf dem jeweils aktuellen Fahrplan.

Besonderheiten

Keine Bedienung innerhalb von Neuburg an der Donau.

Bediente Haltestellen im Gebiet

Altstetten
Ammerfeld
Bergen, Wiltrudistraße
Bertoldsheim, Am Berg
Bertoldsheim, Am Schloßberg
Burgheim, Bahnhof
Burgheim, Marktplatz
Ellenbrunn
Emskeim, Feuerwehrhaus
Erlbach
Hatzenhofen, Neuburger Straße
Hütting, Zur Burg
Kienberg, Kirche
Mauern, Römerstraße
Neuburg (Donau), Bahnhof
Neuburg (Donau), Hofgarten

Neuburg (Donau), Ingolstädter Straße
Neuburg (Donau), Landratsamt
Neuburg (Donau), Wirtschaftsschule
Rennertshofen, Bertoldsheimer Str.
Rennertshofen, Marktstraße
Rennertshofen, Mittelweg
Rennertshofen, Schule an der Weinbergstraße
Rennertshofen, Trugenhofener Str.
Ried, Eubelgasse
Riedensheim, Auenstraße
Rohrbach (b Neuburg), Herleinstraße
Stepperg, Am Holzgarten
Stepperg, Hatzenhofener Straße
Stepperg, Poststraße
Treidelheim, Kapellenweg
Trugenhofen

R204 – Rufbus+ Buchenhüll - Anlage 1.12

R205 – Rufbus+ Blumenberg - Anlage 1.12

R204 – Rufbus+ Buchenhüll

R205 – Rufbus+ Blumenberg

Fahrzeiten

Siehe aktueller Fahrplan für den Stadtverkehr Eichstätt

Bediente Haltestellen im Gebiet

R204 Rufbus+ Buchenhüll

Buchenhüll Hs Nr. 53
Buchenhüll, Kirche
Eichstätt, Am Zwinger
Eichstätt, Domplatz
Eichstätt, Krankenhaus
Eichstätt, Leonrodpl./Altes Stadth.
Eichstätt, M.-Hilf-Kapelle/Freibad
Eichstätt, Marktplatz
Eichstätt, St. Walburg
Eichstätt, Universität
Eichstätt, Volksfestplatz
Eichstätt, Westenkreuzung
Eichstätt, Westenstraße 108
Eichstätt, Ziegelhof
Lüften
Schottenau, Schulzentrum
Stadtbahnhof
Wimpasing
Wimpasing (Ri. Eichstätt)
Wintershof, Hohes Kreuz
Wintershof, Prinz-Max-Straße

R205 Rufbus+ Blumenberg

Blumenberg, Kinderdorfstr.
Blumenberg, Rapunzelstraße
Blumenberg, Willibaldstr.
Elias-Holl-Str. 1
Elias-Holl-Str./Oettingenstr.
Gundekarstr./Elias-Holl-Str.
Gundekarstr./Stadtwerke
Herbergshöhe/Altersheim
Kinderdorf, Bushaltestelle
Leonrodpl./Residenzplatz
Rebdorf, Am Wald 13
Rebdorf, Am Wald 36
Stadtbahnhof

Tarife - Anlage 2

Tarife

Luftlinientarif nach § 6 der Beförderungsbedingungen für den VGI-Flexi

Seit dem 1. März 2025 gilt im VGI-Flexi der Luftlinientarif. Der neue Tarif ist gestaffelt aufgebaut und orientiert sich an der Luftlinienentfernung zwischen Start- und Zielhaltestelle. Der Grundpreis beträgt 2 Euro und steigt je 5 Kilometer um jeweils 50 Cent an. Ab 15 Kilometer gibt es einen Preisdeckel, so dass der maximale Ticketpreis bei 3,50 Euro liegt. Kinder zahlen immer den halben Preis. Ausgenommen von dem neuen Luftlinientarif sind der VGI-Flexi Ingolstadt (FX2), die VGI-Rufbus+, Rufbus und Bürgerbus-Angebote. Hier gilt weiterhin der reguläre VGI-Tarif.

Tariftabelle, gültig ab 01. März 2025

Entfernung	Einzelfahrt Erwachsene (ab 15 Jahren)	Einzelfahrkarte Kind (ab 6 bis 14 Jahren)
bis 5 km	2,00 €	1,00 €
6 bis 10 km	2,50 €	1,25 €
11 bis 15 km	3,00 €	1,50 €
über 15 km	3,50 €	1,75 €

Abweichend dazu gelten im FX2 und VGI-Rufbus folgende Merkmale:

FX2: Fahrkartensortiment für die Zone 100+199 (Stadtgebiet Ingolstadt)

Rufbus+: jeweilige Zonenrelation der bedienten Strecken

Alle Informationen sind hier abrufbar: <https://www.vgi.de/tarif>

Buchungsmöglichkeiten - Anlage 3

Buchungsmöglichkeiten

Fahrtbuchungen für die On-Demand-Verkehre des VGI-Flexi und des VGI-Rufbus+ können über die VGI-Flexi App, unsere Buchungsseite im Internet oder telefonisch über das CallCenter erfolgen.



VGI-Flexi-App

Unsere App steht für Apple iOS und Android kostenlos in den App-Stores bereit.



Buchung im Internet

<https://flexi.vgi.de>



Buchungshotline

+49(0)800 8442844
kostenfreie Rufnummer
